

# RS UVS Kärnten 1996/08/01 KUVS-1474-1475/4/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.08.1996

## Rechtssatz

Konnte der Berufungswerber die Abgabestelle in einer bestimmten Zeit (Auslandsaufenthalt) nicht aufsuchen, so konnte eine vorgenommene Hinterlegung keine Rechtswirkungen entfalten (Zurückweisung der Berufung).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)